

## Ausgabenordnung

### 1. Geltungsbereich

1.1 Diese Ordnung regelt die Mittelverwendung wiederkehrender Ausgabenposten im FAB e.V. insbesondere

- 0 die Höhe der Reise- und Sachkostenerstattung,
- 1 die Höhe der Vergütungen im Rahmen der Trainer-Aus- und -Fortbildung des FAB (hier insbesondere Lehr-Referenten/-Referentinnen),
- 2 die Abrechnung von Aikido-Lehrgängen und von interdisziplinären Lehrgängen und
- 3 die Höhe der Vergütungen von Lehrkräften, die bei Lehrgängen des FAB eingesetzt werden
- 4 Förderung von Trainingsmitteln, Hilfsmitteln und Großgeräten.

„Interdisziplinäre Lehrgänge“ im Rahmen dieser Ordnung sind Lehrgänge, die neben der Aikido-Praxis auch ergänzende Praktiken und Themen aus verwandten Disziplinen anbieten wie Tai-Chi, Qi-Gong, Shiatsu, Yoga und Zen-Meditation, sowie Gymnastik, Pilates, Feldenkrais, etc.). Der Lehrgangsplan muss hierbei jedoch mindestens zwei Drittel Aikido-Themen enthalten.

1.2 Diese Ordnung ist gültig

- a) für die Mitglieder des Präsidiums,
- b) für die Mitglieder des Technischen Beirats, die im Auftrag des FAB tätig werden,
- c) für die Lehr-Referenten/-Referentinnen im Rahmen der Trainer-Aus- und -Fortbildung,
- d) für Aikido-Lehrer/-Lehrerinnen, -Trainer/-Trainerinnen sowie für sog. interdisziplinäre Lehr-Referenten/-Referentinnen, die als Lehrkräfte für Aikido- und/oder für sog. interdisziplinäre Lehrgänge des FAB bzw. der Sektionen des FAB eingesetzt werden,
- e) für Personen, die im ausdrücklichen Auftrag des FAB bzw. seines Präsidiums, tätig werden soweit es sich nicht um gewerbsmäßige Tätigkeiten handelt und
- f) für Mitgliedsvereine, ggf. vertreten durch ihre Aikidoabteilungen, die im Rahmen der Ausübung der Sportart Aikido Sachausgaben für Trainingsmittel, Hilfsmittel und Großgeräte Zuschüsse vom FAB e.V. erhalten.

1.3 Als Mitglied des Technischen Beirats nach Nr. 1.2 Buchst. b) gelten die zur Durchführung der Sitzung fachlich notwendigen Präsidiumsmitglieder und je ein bevollmächtigter Vertreter pro Sektion des FAB. Wird mehr als ein bevollmächtigter Vertreter pro Sektion entsandt, obliegt die wirtschaftliche Betreuung der entsendenden Sektion. Über die fachliche Notwendigkeit nicht vertretungsberechtigter Präsidiumsmitglieder entscheiden der Präsident oder die Vizepräsidenten.

1.4 Reisekosten (Fahrtkosten, Tagegelder, Übernachtungs- und Reisenebenkosten) können insbesondere geltend gemacht werden

- a) bei Fahrten von Präsidiumsmitgliedern zu Mitgliederversammlungen und Sitzungen des *Bayerischen Landessportverbandes e.V. (BLSV)* und des *Bundesverbandes für Aikido in Deutschland e.V. (BAD)*,
- b) bei Fahrten von Präsidiumsmitgliedern zu Sitzungen und Besprechungen mit anderen Aikidoverbänden innerhalb des Bundesgebietes, soweit es dem Satzungszweck des FAB entspricht.
- c) bei Fahrten von Präsidiumsmitgliedern zu Repräsentationszwecken des FAB e.V. innerhalb des Bundesgebietes.
- d) bei Fahrten von Präsidiumsmitgliedern und Sektionsleitern/-Leiterinnen (oder deren beauftragte Vertreter) zu Mitgliederversammlungen und Sitzungen des FAB und der FABJ (Fachverbandsjugend),

- e) bei Fahrten von Sektionsvorstandsmitgliedern zu Sektionstagen der Sektionen des FAB (siehe auch Nr. 1.6),
  - f) bei Fahrten von Lehr-Referenten/-Referentinnen, wenn sie bei Kursen/Seminaren der Trainer-Aus- und -Fortbildung (Lehrgänge zum Lizenzerwerb und/oder zur Lizenzverlängerung) im Rahmen ihrer Lehrtätigkeit eingesetzt sind und
  - g) bei Fahrten von Aikido-Lehrern/-Lehrerinnen, -Trainern/-Trainerinnen und interdisziplinären Referenten/Referentinnen zu den vom FAB veranstalteten Aikido-Lehrgängen (siehe auch Nr. 1.6), sofern die Lehrer/Lehrerinnen, Trainer/Trainerinnen und interdisziplinären Referenten/Referentinnen als Lehrkräfte für diese Lehrgänge eingesetzt sind und sofern die Lehrgänge im Rahmen des Haushaltsplans des FAB und/oder der Sektionen gefördert werden (siehe Nr. 5.2).
- 1.5 Reisekosten können daneben auch bei notwendigen Dienstreisen von Präsidiumsmitgliedern oder von Personen, die im Auftrag des Präsidiums tätig werden, geltend gemacht werden. Hierunter fallen insbesondere
- a) Fahrten, die für die Geschäftsführung des Verbandes (Organisation, Mitgliederangelegenheiten, Finanzbereich, etc.) erforderlich sind,
  - b) Fahrten, die für die Traineraus- und -fortbildung des Verbandes erforderlich sind,
  - c) Fahrten, die die Jugendarbeit des Verbandes betreffen,
  - d) Fahrten, die der Öffentlichkeitsarbeit des Verbandes oder der Kontaktpflege zu den Medien dienen,
  - e) Fahrten zu Zusammenkünften, die der Vermittlung oder Schlichtung in Streitfälle dienen.
- 1.6 Reise und Sachkosten sowie Vergütungen für Lehr-Referenten/-Referentinnen und Lehrkräfte können nur nach Vorlage einer Reisekosten- bzw. Sachkostenabrechnung beim Schatzmeister oder dem/der für den Geschäftsbereich Finanzen zuständigen Vizepräsidenten/Vizepräsidentin geltend gemacht werden. Die Abrechnung muss innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Entstehung der Kosten, jedoch spätestens bis 15.12. des jeweiligen Jahres vorgelegt werden.
- 1.7 Reisekosten, Sachkosten und Vergütungen, die von anderen Trägern (z.B. BLSV) erstattet werden, schließen eine Gewährung der verbandseigenen Erstattung aus.

## 2. Reisekosten

### 2.1 Fahrtkosten

- 2.1.1 Fahrten der 2. Klasse mit Bahn/Bus oder vergleichbaren öffentlichen Verkehrsmitteln werden in voller Höhe erstattet.
- 2.1.2 Fahrten mit dem eigenen Kraftfahrzeug werden pro gefahrenen Kilometer erstattet. Die Erstattungssätze betragen bei Inanspruchnahme
  - eines Pkw: 0,40 € (0,04 € für jeden Mitfahrer pro Kilometer zusätzlich),
  - eines Motorrades: 0,20 € (0,02 € für jeden Mitfahrer pro Kilometer zusätzlich).
- 2.1.3 Fahrten mit dem Taxi können in begründeten Fällen für Fahrten vom nächstgelegenen Bahnhof zum Veranstaltungsort in voller Höhe erstattet werden.
- 2.1.4 Es wird grundsätzlich nur die kostengünstigste Möglichkeit einer Reise erstattet. Abweichungen hiervon bedürfen der Genehmigung durch den/die für den Geschäftsbereich Finanzen zuständigen Vizepräsidenten/Vizepräsidentin.
- 2.1.5 Bei allen Fahrten sind – soweit möglich – Fahrgemeinschaften zu bilden.
- 2.1.6 Bei Nutzung eines Flugzeuges werden entstehende Reisekosten maximal bis zur Höhe einer Bahnfahrt 2. Klasse erstattet.

## 2.2 Tagegelder

- 2.2.1 Bei einer gem. Nr. 2 durchgeführten eintägigen Dienstreise von mehr als 8 Stunden Abwesenheit von der Wohnung beträgt das Tagegeld 12,00 €.
- 2.2.2 Bei einer mehrtägigen Veranstaltung beträgt das Tagegeld für den vollen Kalendertag 24,00 €. Für den Tag des Antritts und für den Tag der Beendigung einer mehrtägigen Veranstaltung beträgt das Tagegeld 12,00 €.
- 2.2.3 Werden während der Veranstaltung Mahlzeiten vom Verband bzw. vom Veranstalter veranlasst und bezahlt bzw. bereitgestellt oder sind in Übernachtungskosten Mahlzeiten enthalten, so werden die Sätze unter Nr. 2.2.1 und Nr. 2.2.2 gekürzt um:
- 4,80 € für ein Frühstück,
  - 9,60 € für ein Mittagessen und
  - 9,60 € für ein Abendessen.

## 2.3 Übernachtungskosten

Die entstandenen notwendigen Übernachtungskosten (Übernachtung mit Frühstück) werden nur gegen Vorlage eines Beleges erstattet. Die Höhe der Erstattungen richtet sich nach den ortsüblichen Kosten für eine angemessene Unterkunft.

## 2.4 Reisenebenkosten

Reisenebenkosten (z.B. Gepäckaufbewahrung, Parkplatzgebühren, Maut, Parkgebühren, dienstliche Telefongespräche oder Internetkosten) können in tatsächlicher Höhe gegen Beleg geltend gemacht werden.

## 3. Sachkosten:

- 3.1 Notwendige Sachkosten können grundsätzlich nur nach Vorlage eines Beleges erstattet werden.
- 3.2 Art der Sachkosten:

<u>Sachkosten sind insbesondere:</u>	<u>der Nachweis der Kosten erfolgt i.d.R. durch:</u>
0 Büromaterial	Rechnungsbelege
1 Porto	Postquittungen
2 Repräsentation/Geschenke	nach Prüfung des Einzelfalles

In Einzelfällen können weitere Sachkosten gegen Beleg geltend gemacht werden, wenn der Grund der Ausgabe in eindeutigen Zusammenhang mit der Ausübung der Tätigkeit ist.

## 4. Vergütung für Lehr-Referenten/-Referentinnen:

- 4.1 Die Vergütungssätze für die Tätigkeit als Lehr-Referent/-Referentin pro gehaltener Unterrichtsstunde (à 45 Min.) im Rahmen der Trainer-Aus- und -Fortbildung (Grund- und Aufbau- sowie Lizenzverlängerungskurse der Trainer-C, -B und -A-Lizenzen – Breitensport Aikido) betragen:
- 0 35,00 € für Prüfertätigkeit (praktische und theoretische Prüfung)
  - 1 35,00 € für die Aufsicht und Abnahme von Lehrübungen,
  - 2 45,00 € für Unterricht ohne Skripterstellung.

## 5. Förderung von Aikido-Lehrgängen

- 5.1 Aikido-Lehrgänge sowie interdisziplinäre Lehrgänge, die vom FAB bzw. von den Sektionen im FAB veranstaltet werden, können nur von Mitgliedern (Aikido-Vereine oder -Abteilungen) des FAB ausgerichtet werden.
- 5.2 Den Abrechnungen sind die Originalausschreibung, ein Verwendungsnachweis und ein Teilnehmernachweis beizufügen und innerhalb der in Nr. 1.6 Satz 2 genannten Frist an den Schatzmeister zu richten.
- 5.3 Die Kosten für die Raumnutzung am Lehrgangsort sind durch eine Rechnung nachzuweisen. Anerkannt wird bei öffentlichen Turnhallen die Rechnung (Stundenabrechnung) des Trägers, z.B. der kommunalen Behörde. Bei vereinseigenen Hallen oder Hallen, die einem Verein zur Exklusivnutzung überlassen werden, erfolgt die Erstattung in Form einer Pauschale von 36,- Euro pro Unterrichtsstunde à 45 Min. In der Pauschale sind die anteiligen Kosten für die Raummiete, für die Kalt- und Warmwasserbereitstellung sowie für den Strombedarf und die Raumreinigung enthalten. Ebenso sind mit dieser Pauschale Vorbereitungszeiten und Nachbereitungszeiten sowie eventuelle Pausenzeiten abgegolten.
- 5.4 Die Kosten zur Gestaltung des Dojos für den Lehrgang (z.B. Blumenschmuck für die Kamiza) können in angemessener Höhe erstattet werden.

## 6. Vergütungen für Lehrkräfte

- 6.1 Lehrkräfte im Sinne dieser Ordnung sind
- 0 Aikido-Lehrer/-Lehrerinnen, -Trainer/Trainerinnen und interdisziplinäre Referenten/Referentinnen, die einem Mitgliedsverein des FAB angehören und dort regelmäßig unterrichten,
  - 1 Aikido-Lehrer/-Lehrerinnen, -Trainer/-Trainerinnen und interdisziplinäre Referenten/Referentinnen, die – auch wenn sie keinem Mitgliedsverein des FAB angehören – vom Lehrgangsveranstalter oder -ausrichter eingeladen und als Lehrkraft eingesetzt werden.
- 6.2 Vergütungen für Lehrkräfte können nach den in Nr. 6.3 genannten Sätzen abgerechnet werden.
- 6.3 Vergütungen für Lehrkräfte richten sich nach ihrer Erfahrungsstufe bzw. ihrem Aikido- Dan- Grad. Die Höchstsätze pro Unterrichts-/Trainingsstunde (45 Min. bzw. 60 Min.) sind nach folgender Tabelle geregelt:

Graduierung der Lehrkraft	Höchstsatz (in Euro) pro Trainingsstunde	
	à 45 Min.	à 60 Min.
bis 1. Dan	36,00	48,00
2. Dan	42,00	56,00
3. Dan	48,00	64,00
4. Dan	54,00	72,00
5. Dan	60,00	80,00
Ab 6. Dan	66,00	88,00

Für die Höchstsätze der Lehrkräfte aus verwandten Disziplinen (siehe interdisziplinäre Lehrgänge unter Nr. 1.1) gilt ein Mittelwert: 51,00 € à 45 Min. bzw. 68,00 € à 60 Min.

- 6.4 Die unter Nr. 6.3 angegebenen Beträge sind Höchstbeträge, die nur angesetzt und/oder ausbezahlt werden können, wenn die Sportbetriebsmittel des laufenden Jahres hierzu ausreichen. Bei Überschreitung des Sektions-Budgets können die Vergütungen nur nach Rücksprache und mit gesonderter Genehmigung des/der für den Geschäftsbereich Finanzen verantwortlichen Vizepräsidenten/Vizepräsidentin abgerechnet und ausbezahlt werden; dabei kann auch eine Kürzung der angesetzten Beträge vorgenommen werden.

- 6.5 Bei Aikido-Lehrgängen und bei interdisziplinären Lehrgängen, die nach Nr. 5 gefördert werden, kann je Unterrichts-/Trainingsstunde von 45 Min. bzw. 60 Min. maximal eine Lehrkraft vergütet werden.

## **7. Steuerpflicht**

- 7.1 Im FAB üben alle Lehr-Referenten/-Referentinnen (nach Nr. 1.2 Buchst. c in Verbindung mit Nr. 4) und Lehrkräfte (nach Nr. 1.2 Buchst. d in Verbindung mit Nr. 6) ihre Unterrichts- bzw. Lehr- und Trainertätigkeit im Nebenberuf (als Übungsleiter im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG) aus.
- 7.2 Sollten die Vergütungen im Einzelfall den steuerlichen Freibetrag für eine Tätigkeit nach Nr. 7.1 übersteigen, ist der Lehr-Referent/die Lehr-Referentin bzw. die Lehrkraft für die Versteuerung ihrer Einnahmen selbst verantwortlich. Der FAB e.V. kann eine Auszahlung von einer Bestätigung über die Versteuerung abhängig machen.

## **8. Trainingsmittel, Hilfsmittel und Großgeräte**

### **8.1 Trainingsmittel und Hilfsmittel**

- 8.1.1. Trainingsmittel sind durch den FAB förderfähig.
- 8.1.2. Unter Trainingsmitteln sind neben Übungswaffen (Bokken, Jo, Tanto) auch Hilfsmittel zu verstehen, die im Aikido-Training ggf. für bestimmte Zielgruppen (Kinder, Senioren u.a.) unterstützend eingesetzt werden können (z.B. Bälle, Seile o.ä.). Sie sind nicht zur ausschließlichen, persönlichen Nutzung einzelner Aikidoka bestimmt, sondern stehen dem Mitgliedsverein bzw. der Aikidoabteilung zum allgemeinen Gebrauch der jeweiligen zur Verfügung.
- 8.1.3. Förderfähig sind bis zu 100% der Anschaffungskosten. Die Sektionen können eine abweichende Förderhöhe in den Sektionen bestimmen. Die Beschaffung geht zu Lasten des Sektionsbudgets. Die Sektionen bestimmen die Modalitäten der Beschaffung durch die Mitgliedsvereine.

### **8.2 Großgeräteförderung**

- 8.2.1 Durch den FAB förderfähige Großgeräte sind Aikido/Judo-Matten, Puzzlematten oder Wurfmatten, die für die Ausübung des Aikido Trainings in der Gruppe erforderlich sind.
- 8.2.2 Die Beschaffung der Großgeräte erfolgt durch den FAB für die beantragenden Mitgliedsvereine. Als Grundlage der Bestellung soll der beantragende Verein dem FAB dabei drei Angebote vorlegen, auf deren Basis der FAB die Bestellung durchführt.
- 8.2.3 Die Anschaffung wird durch den FAB mit 10% des Anschaffungspreises (Bruttoanschaffungsbetrag inkl. Lieferkosten) gefördert. Der Verein hat vor Anschaffung 15% der Anschaffungskosten an den FAB zu zahlen. Die restlichen 75% der Anschaffungskosten werden als zinsloses Darlehen durch den FAB gewährt und sind in 75 gleichen monatlichen Raten, beginnend ab dem auf die Lieferung folgenden Monat, an den FAB zurückzuzahlen.
- 8.2.4 Der FAB bleibt bis zur vollständigen Rückzahlung Eigentümer der geförderten Großgeräte.
- 8.2.5 Der Mindestbetrag (Bruttoanschaffungsbetrag inkl. Lieferkosten) beträgt 1.000,00 €. Die förderfähige Mattenfläche ist pro Bestellung auf maximal 120 m<sup>2</sup> begrenzt. Die Förderung der Großgeräteanschaffung desselben Mitgliedsvereins ist nur alle 12 Jahre möglich.
- 8.2.6 Die genauen Modalitäten der Beschaffung und Rückzahlung werden durch eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem FAB und dem beantragenden Mitgliedsverein festgelegt.